

formeller Parteibegriff

Im Zivilprozessrecht gilt der formelle Parteibegriff. Die Parteistellung des Klägers oder Beklagten hängt nur von der Nennung in der Klageschrift ab. [Partei](#) im Zivilprozess ist derjenige, der durch die Klagschrift als Kläger oder Beklagter bezeichnet wird. (BGHZ 127, 156)

Wurde in der Klage eine falsche [Partei](#) verklagt oder eine nicht parteifähig [Person](#), kann das Gericht dies nicht von sich aus korrigieren. Die Klage muss vielmehr vom Gericht durch Urteil als unzulässig oder unbegründet abgewiesen werden. Der Grund wird dann in den Entscheidungsgründen mitgeteilt.